



An das  
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Per e-mail  
[post@III7.bmwa.gv.at](mailto:post@III7.bmwa.gv.at)

Wien, 21.1.2005

Betrifft: Novellierung des Arbeitszeitgesetzes; Begutachtung  
GZ BMWA-462.305/5002-III/7/2004

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Anwältin für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt erlaubt sich, zum o.a. Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Zunächst wird ausdrücklich begrüßt, dass mit einer Begutachtungsfrist von etwas mehr als vier Wochen ein ausreichend langer Zeitraum zur Abgabe von Stellungnahmen eingeräumt wurde.

### Allgemeines

Das Arbeitszeitgesetz selbst ist noch nicht in geschlechtergerechter Sprache formuliert. Die Anwältin für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt anerkennt, dass es in legistischer Hinsicht problematisch sein kann, nur einzelne, novellierte oder neu hinzukommende Bestimmungen in geschlechtergerechter Sprache zu verfassen. Zumindest aber sollten die EB durchgängig geschlechtergerecht formuliert sein. Dies ist hier leider nicht der Fall.

Es wird sehr bedauert, dass die Definition der Bereitschaftszeiten nicht in das AZG aufgenommen wird. Selbst wenn der von der Judikatur entwickelte Begriff der Arbeitsbereitschaft der Definition der Bereitschaftszeiten in der RL entsprechen mag, sollte die klare Abgrenzung dieses Begriffs nicht von vornherein der Rechtsprechung überlassen bleiben.

### Zu § 14 Abs 3:

Die Verpflichtung des Arbeitgebers, den Lenker regelmäßig schriftlich zur Vorlage von Arbeitszeitaufzeichnungen aufzufordern, ist im Hinblick auf die für beide

Seiten damit verbundenen Rechtsfolgen etwas vage. Regelmäßigkeit wäre auch gegeben, wenn eine solche Aufforderung zB nur einmal jährlich erfolgte. Eine genauere Festlegung, innerhalb welcher Zeitabstände eine solche Aufforderung an den Lenker erfolgen muß, wäre wünschenswert.

Zu § 14 b Abs 1:

Auch wenn die Definitionen von „Nacht“ und „Nachtarbeit“ in Art 3 der Lenker-RL von jenen in der allgemeinen ArbeitszeitRL 93/104/EG abweichen, wird der kurze Zeitraum von nur vier Stunden, der hier als Nacht gilt, als problematisch angesehen. Zudem sind Lenker/innen nunmehr mit drei verschiedenen Nachtarbeitsdefinitionen für jeweils verschiedene Tatbestände konfrontiert, was im Sinne der Rechtssicherheit und der leichten Zugänglichkeit zum Recht für Rechtsunterworfenen nicht gutgeheißen werden kann. Die bloße Tatsache, dass keine Mindestdauer für die Nachtarbeit vorgesehen ist, sollte nicht zu einer derart krassen zeitlichen Verkürzung der für Lenker/innen anerkannten Nachtarbeit führen.

Zu § 17 c:

Die Einführung der Informationspflicht mittels Dienstzettel wird begrüßt.

Zu § 28 Abs 1 a:

Entgegen der Darstellung in den EB kommt es nicht darauf an, ob das hier vorgesehene Strafausmaß als wirksam, verhältnismäßig und abschreckend empfunden wird, sondern ob es diese Anforderungen tatsächlich erfüllt. Dies ist nach Ansicht der Anwältin für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt zumindest im Hinblick auf die Untergrenze von 72 Euro nicht der Fall. Eine Anhebung der Untergrenze wird daher – als ein Mittel zur Erweiterung der Bewusstseinsbildung mit dem Ziel des vermehrten Schutzes der Verkehrssicherheit – dringend angeregt.

Mit freundlichen Grüßen

MMag. Eva Böhm  
Anwältin für Gleichbehandlungsfragen